

uenburg, Segeberg, Binneberg und Steinburg sind die-
sen. Beträge von $\frac{1}{2}$ *Rpf* und darüber können aufge-

II.

für abfallende Qualitäten sind die Preise entsprechend

III.

id und Südtondern darf auf die festgesetzten Abgabe-
zsg berechnet werden. Auf den Inseln Sylt und Föhr
Frachtzuschlag von 3 *Rpf* je $\frac{1}{2}$ kg berechnet werden;
ene Fracht von Wyl bis Amrum berechnet werden.

IV.

z des Obst- und Gemüsehandels vom 5. 9. 1938 in
festgesetzten Höchstverdienstspannen dürfen in keinem
uf ist der Handel zur Herabsetzung seiner Preise ver-

V.

je Ware als solche zu kennzeichnen.

VI.

i der Abgabe vom Erzeuger an den Kleinhandel und

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.
Preisbildungsstelle.

666. Gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung
vom 30. 1. 1935 in Verbindung mit § 35 Abs. 1,
Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung
der Deutschen Gemeindeordnung wird mit Wirkung
vom 1. April 1940 die bisher zum Gemeindebezirk
Ekdorf gehörende Parzelle 202/88, groß 8,05 a,
des Kartenblattes 3 der Gemarkung Ekdorf als
unbewohnter Gebietsteil in die Gemeinde Otten-
büttel eingegliedert.

Izehoe, den 1. September 1939.

Der Landrat des Kreises Steinburg.

667. **Verordnung.**
zum Schutze des Landschaftsbildes vor verunstalteten
Eingriffen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnatur-
schutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821) in
der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1.
12. 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der
Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl.
I, S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren
Naturschutzbehörde in Schleswig folgendes ver-
ordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren
Naturschutzbehörde in Rendsburg mit roter Farbe
eingetragenen Landschaftsteile beim Gute Klubens-
sief, Gemeinde Bovenau, werden mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des
Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte
mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu
verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es
ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschafts-
schutzkarte durch besondere rote Umrahmung kennt-
lich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vor-
zunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen,
den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Land-
schaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die An-
lage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt-

und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie
das Anbringen von Inschriften und dergleichen,
soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaß-
nahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaft-
liche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verord-
nung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können
von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,
wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutz-
gesetzes und dem § 16 der Durchführungsverord-
nung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe
im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.
Rendsburg, den 6. September 1939.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

668. Der Bürgermeister der Gemeinde Haldorf
hat nach Anhörung der Gemeinderäte beschlossen,
folgende Fußsteige aufzuheben:

1. den Fußsteig, Parzellen 63 und 64, Karten-
blatt 1 der Gemarkung Haldorf;
2. den Fußsteig, Parzellen 18 und 19, Karten-
blatt 6 der Gemarkung Haldorf.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Aufhebung
können innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten
Behörde schriftlich eingelegt werden.

Ein Meßtischblatt mit den eingezeichneten Fuß-
steigen liegt während dieser Zeit im Büro des Kreis-
ausschusses — Zimmer Nr. 5 — zu jedermanns
Einsicht öffentlich aus.

Rendsburg, den 6. September 1939.

Der Landrat.

669. **Verordnung.**
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Oldenburg i. Holst.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnatur-
schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821)
in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom
1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des
§ 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okto-
ber 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächti-
gung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig
für den Bereich des Kreises Oldenburg i. Holstein
folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Land-
ratsamt in Oldenburg in Holstein mit roter Farbe
eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Ge-
markung Stabernhof auf Fehmarn, Flur 1 werden
in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der
Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Be-
kanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichs-
naturchutzgesetzes unterstellt.

Bezugspreis: Vierteljährlich Ausgabe A 3,-
Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30
10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindes-
tens Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes. Heraus-
geber: H. Johannsens Buchdruckerei (

Alle Zuschriften, das Amtsblatt betreffend, auch die Anford-
erungen der Regierung zu Schles-

